

Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 94

Fortleitung bisheriger Aufenthaltsrechte

- 94.0.1 Aufenthaltstitel nach dem Ausländergesetz von 1965
- 94.0.1.1 Die nach bisherigem Recht erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Aufenthaltsberechtigungen werden nicht durch einen Verwaltungsakt der Ausländerbehörde, sondern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes unmittelbar kraft Gesetzes in die entsprechenden Aufenthaltstitel nach dem neuen Gesetz umgewandelt.
- 94.0.1.2 Aus Anlaß einer ohnehin anstehenden Amtshandlung (z.B. Übertragung der Aufenthaltsgenehmigung in einen neuen Paß) wird die Aufenthaltsgenehmigung unter der neuen Bezeichnung neu ausgestellt.
- 94.0.1.3 Die vor dem 1. Januar 1991 erteilten Aufenthaltsrechte bestehen nach § 94 nur fort, wenn sie nicht vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes erloschen sind. Wenn z.B. die Gültigkeitsdauer des Passes am 31. Dezember 1990 abgelaufen ist, dann ist die Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung noch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes am 31. Dezember 1990 um 24:00 Uhr, also vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erloschen. § 94 ist nicht anwendbar. Das Aufenthaltsrecht muß nach den Vorschriften des neuen Gesetzes neu erteilt werden, wobei allerdings die Unterbrechung der Rechtmäßigkeit nach § 92 außer Betracht bleiben kann.

- 94.0.2 Aufenthaltstitel der ehemaligen DDR:
 - 94.0.2.1 Eine auf der Grundlage des übergeleiteten Ausländerrechts der Beitrittsländer erteilte Aufenthaltserlaubnis (diese Genehmigung wurde von der Sache her stets als zeitlich unbefristeter Aufenthalt beantragt und genehmigt) gilt fort als
 - unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder
 - Aufenthaltsberechtigung, wenn der Aufenthalt 8 Jahre übersteigt.
 - 94.0.2.2 Eine auf der Grundlage des übergeleiteten Ausländerrechts der Beitrittsländer erteilte Aufenthaltsgenehmigung (diese Genehmigung wurde als länger befristeter Aufenthalt in der Regel aus Gründen der Berufsausübung, Berufsausbildung oder des Studiums beantragt und genehmigt) gilt fort als zweckgebundene Aufenthaltsbewilligung (§ 28 AuslG).
 - 94.0.2.3 Eine auf der Grundlage des übergeleiteten Ausländerrechts der Beitrittsländer gegebenenfalls noch gültige Aufenthaltsberechtigung (diese Genehmigung wurde als kurzbefristeter Aufenthalt aus dienstlichen, privaten oder touristischen Gründen beantragt und genehmigt) gilt fort als zweckgebundene Aufenthaltsbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
 - 94.0.2.4 Auf der Grundlage des übergeleiteten Ausländerrechts erteilte Aufenthaltsgenehmigungen mit dem Zusatz EG gelten fort als Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn dem Ausländer Freizügigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG gewährt wird.

- 94.0.2.5 Wenn festgestellt wird, daß Ausländer nach dem 30. Juni 1989 möglicherweise einen Aufenthaltstitel unrechtmäßig und im Widerspruch zum dafür geltenden Recht erworben oder erschlichen haben, ist die Überführung in den Aufenthaltstitel vorzunehmen, der dem Ausländer nach dem Ausländergesetz zusteht. Die weitere Aufenthaltsgewährung ist abzulehnen, wenn der Ausländer die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz nicht erfüllt.
 - 94.0.3 Übergangsregelung für Beitrittsländer:
 - 94.0.3.1 Mit der Überführung der bis 31. Dezember 1990 geltenden Aufenthaltstitel in fortgeltende Aufenthaltsrechte kann ab 2. Januar 1991 begonnen werden. Die tatsächliche Überführung der Dokumente, d.h. die Eintragung der neuen Aufenthaltstitel Klebeetiketten beginnt dann, wenn die materiell-technischen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - 94.0.3.2 Da voraussichtlich materiell-technische Voraussetzungen am 1. Januar 1991 nicht erfüllt sind, können Erlaubnisse und Genehmigungen die bis 31. Dezember 1990 ausgestellt werden weiterhin mit einer Frist bis 30. Juni 1991 ausgestellt werden. Ab 1. Januar 1991 sind keine Aufenthaltserlaubnisse (rote Personalausweise) mehr auszustellen. Die Erteilung der Aufenthaltstitel gemäß dem neuen Ausländerrecht erfolgt ausnahmslos durch Eintrag in den Heimatpaß. Dabei ist soweit die Klebeetiketten noch nicht vorhanden sind, der bisherige Stempel Aufenthaltsgenehmigung, zu verwenden.
 - 94.0.4 Die Überführung der Aufenthaltstitel erfolgt auf der Grundlage einer für die Datei A durch das zentrale Einwohnerregister ausgedruckten Karteikarte. Diese ist mit den Unterlagen in den Ausländerbehörden und den Dokumenten des Ausländers zu vergleichen. Bei Abweichungen hat eine Klärung und, soweit notwendig, eine Korrektur zu erfolgen.
- Für Ausländer, für die eine Arbeitserlaubnis rechtlich vorgeschrieben ist, hat eine Abstimmung mit den Arbeitsämtern zu erfolgen.

(1) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltsberechtigung gilt fort als

1. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn dem Ausländer Freizügigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG gewährt wird.

94.1.1. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG erhalten sämtliche Ausländer, die dem Aufenthaltsgesetz/EWG unterfallen und bis zum 31. Dezember 1990 eine Aufenthaltsberechtigung erhalten haben. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG ist daher auch den freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen aus Drittstaaten sowie denjenigen portugiesischen und spanischen Arbeitnehmern auszustellen, die noch keine Freizügigkeit nach Europäischem Gemeinschaftsrecht genießen. Auch bei der Ausstellung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG sind etwaige Auflagen gebührenfrei zu streichen.

2. Aufenthaltsberechtigung nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

94.1.2 Zu Nr. 2:

Bei der Übertragung der Aufenthaltsberechtigung soll der Ausländer auf die Möglichkeit hingewiesen werden, daß auf seinen Antrag etwaige Auflagen gebührenfrei aufgehoben werden können.

(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte unbefristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als

1. unbefristete Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

94.2.1 Zu Nr. 1:

Die Hinweise unter Nr. 94.1.1 sind zu beachten.

2. unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

94.2.2 Zu Nr. 2:

nicht besetzt

(3) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte befristete Aufenthaltserlaubnis gilt fort als

1. Aufenthaltserlaubnis-EG, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

94.3.1 Zu Nr. 1:

Die befristete Aufenthaltserlaubnis-EG ist allen Ausländern auszustellen, die unter das Aufenthaltsgesetz/EWG fallen.

2. Aufenthaltsbewilligung, wenn sie einem Ausländer für einen seiner Natur nach nur vorübergehenden Aufenthalt erfordernden Zweck oder als Familienangehörigen eines solchen Ausländers erteilt worden ist.

94.3.2.1 Die Aufenthaltsbewilligung wird den Ausländern ausgestellt, denen ausweislich der Ausländerakte der Aufenthalt nur für einen seiner Natur nach zeitlich begrenzten Zweck erteilt worden ist (z.B. Studium, sonstige Aus-, Fort- oder Weiterbildung). Soweit der Ausländer als Arbeitnehmer tätig ist, ist die Arbeitsaufenthaltsverordnung zu beachten.

94.3.2.2 Entscheidend für die Zuordnung zur Aufenthaltsbewilligung ist nicht der Zeitpunkt, in dem die frühere Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, sondern der Zeitpunkt der letzten Verlängerung. Wurde nach Erledigung des seiner Natur nach zeitlich begrenzten Aufenthaltszwecks die Aufenthaltserlaubnis gleichwohl für einen weiteren Verbleib verlängert, so entscheidet der Grund für diese Verlängerung darüber, welcher Aufenthaltstitel dem Ausländer auszustellen ist.

94.3.2.3 Dies gilt insbesondere auch in den Fällen, in denen nach Abschluß eines Studiums oder einer sonstigen Ausbildung die Aufenthaltserlaubnis für eine Arbeitnehmers-tätigkeit verlängert worden ist.

- Sollte der Ausländer nur die Möglichkeit erhalten, durch eine vorübergehende Berufstätigkeit praktische Erfahrungen zu sammeln, oder ist die Tätigkeit ohnehin Teil der Ausbildung (z.B. Arzt im Praktikum), muß eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt werden.
- Wurde nach Wegfall des ursprünglichen, seiner Natur nach zeitlich begrenzten Aufenthaltzwecks der Aufenthalt wegen der Verhältnisse im Herkunftsland des Ausländers oder wegen eines sonstigen Abschiebungshindernisses nicht beendet, so ist eine Aufenthaltsbefugnis auszustellen.
- Wurde die Aufenthaltsbewilligung wegen des rechtmäßigen Aufenthalts eines Familienangehörigen verlängert, ist dem Ausländer derselbe Aufenthaltstitel auszustellen, wie seinem Familienangehörigen.
- In allen übrigen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis der richtige Titel, auch wenn im Einzelfall humanitäre Erwägungen mit dazu geführt haben, den Ausländer nicht an der ursprünglichen Zweckbindung seines Aufenthalts festzuhalten.

94.3.2.4 Wurde dem Ausländer die Aufenthaltserlaubnis nur als Familienangehörigem eines anderen Ausländers erteilt und verlängert, ist eine Aufenthaltsbewilligung auszustellen, wenn dem anderen Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung auszustellen ist.

3. Aufenthaltsbefugnis, wenn sie dem Ausländer aus humanitären oder politischen Gründen oder wegen eines Abschiebungshindernisses oder als Familienan-

gehörigen eines solchen Ausländers oder eines Ausländers erteilt worden ist, der eine Aufenthaltsgestaltung nach dem Asylverfahrensgesetz oder eine Duldung besitzt.

94.3.3.1 Die Aufenthaltsbefugnis ist Ausländern auszustellen, die vor Erteilung des befristeten Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz von 1965

- nach Ablehnung oder Rücknahme ihres Asylantrages nicht abgeschoben wurden,
- auf Grund einer Verwaltungsvorschrift des Landes oder einer Entscheidung im Einzelfall aus rechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, insbesondere wegen der Verhältnisse in ihrem Herkunftsland, nicht abgeschoben wurden oder
- aus sonstigen Gründen vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zunächst nur eine Duldung besaßen.

94.3.3.2 Wurde dem Ausländer die Aufenthaltserlaubnis wegen des Aufenthalts eines Familienangehörigen erteilt, ist dessen aufenthaltsrechtlicher Status für die Zuordnung zur Aufenthaltsbefugnis maßgebend.

4. befristete Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz, wenn sie einem sonstigen Ausländer erteilt worden ist.

Eine Aufenthaltserlaubnis ist in allen Fällen auszustellen, in denen die Voraussetzungen des § 94 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 nicht vorliegen.

(4) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks gilt als Visum nach diesem Gesetz fort.

94.4.1 Auch ein vor dem 1. Januar 1991 erteilter Sichtvermerk kann nach § 13 Abs. 2 Satz 1 verlängert werden.

§ 95

Fortgeltung
sonstiger ausländerrechtlicher Maßnahmen

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen sonstigen ausländerrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zeitliche und räumliche Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen, Verbote und Beschränkungen der politischen Betätigung sowie Ausweisungen, Abschiebungsandrohungen und Abschiebungen einschließlich ihrer Rechtsfolgen und der Beseitigung ihrer Wirkungen sowie Duldungen und sonstige begünstigende Maßnahmen bleiben wirksam.

(2) Auflagen zur Aufenthaltsberechtigung sind auf Antrag aufzuheben. Die Aufhebung ist gebührenfrei.

95.2 Gebührenfreie Aufhebung von Auflagen

Der Antrag kann mündlich gestellt werden. Die Ausländerbehörde soll einen Ausländer, der eine Aufenthaltsberechtigung besitzt, bei Gelegenheit einer Vorsprache auf die Möglichkeit hinweisen. Die Aufhebung kann sofort im Paß vermerkt werden.

§ 96

Erhaltung
der Rechtsstellung jugendlicher Ausländer

(1) Ausländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, erhalten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes auf Antrag eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Aufenthaltsgenehmigung kann abweichend von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und auch dann erteilt werden, wenn eine Erteilungsvoraussetzung nach diesem Gesetz nicht vorliegt.

96.1.1 Die Vorschrift findet nur Anwendung auf Ausländer unter 16 Jahren, die am 1. Januar 1991

- noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
- nach § 2 der neuen DVAuslG nicht weiterhin bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Ausländer, die auf Grund eines vor dem 1. Januar 1991 erlassenen Verwaltungsaktes (z.B. nachträgliche zeitliche Beschränkung, Ausweisung) zur Ausreise verpflichtet sind. Die Anwendbarkeit der Vorschrift entfällt auch, wenn im Falle der nachträglichen zeitlichen Beschränkung die Ausreisepflicht erst nach dem 1. Januar 1991 eintritt.

96.1.2 § 96 Abs. 1 Satz 1 normiert keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, sondern ordnet lediglich an, daß über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach Maßgabe der Vorschriften des neuen Ausländergesetzes entschieden wird. Ob ein Rechtsanspruch besteht und unter welchen Voraussetzungen die Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird, bestimmt sich ausschließlich nach den §§ 6 bis 35 und 97 bis 100.

96.1.3 § 96 Abs. 1 Satz 2 ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung auch dann, wenn eine zwingende Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsgenehmigung nicht vorliegt. Es ist jedoch nicht möglich, im Ermessenswege von allen Erteilungsvoraussetzungen abzusehen. In jedem Einzelfall müssen zumindest insoweit Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, daß es möglich ist, den Ausländer einer bestimmten Rechtsgrundlage zuzuordnen.

- Wiederkehr nach § 16 Abs. 1 und 2: Möglich ist auch eine Abweichung von § 16 Abs. 1 Nr. 2. Aber von den übrigen Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 kann nicht wesentlich weiter abgewichen werden als auf der Grundlage des § 16 Abs. 2. Der Ausländer muß noch als Wiederkehrer angesehen werden können.

- Familiennachzug nach §§ 17, 20 oder 29: Die Anwendung dieser Vorschriften ist nicht möglich, wenn kein Elternteil eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt oder als Asylberechtigter anerkannt ist. Von den Erfordernissen des § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und der Voraussetzung, daß beide Eltern eine Aufenthaltsgenehmigung besitzen, kann jedoch abgesehen werden.

- Wenn sich kein Elternteil im Bundesgebiet aufhält, ist eine Anwendung der §§ 17 und 22 grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, der Ausländer ist Vollwaise.

- § 30 Abs. 2 ist grundsätzlich nicht anwendbar, wenn die Eltern oder ein Elternteil sich ebenfalls im Bundesgebiet aufhalten, aber keine Aufenthaltsbefugnis besitzen. Halten sich die Eltern im Ausland auf, kommt eine Anwendung des § 30 Abs. 2 nur in Betracht, wenn es dem Ausländer unmöglich ist, zu seinen Eltern zurückzukehren.

96.1.4 Von den Regelversagungsgründen des § 7 Abs. 2 und den zwingenden Versagungsgründen des § 8 Abs. 1 kann im Ermessenswege abgesehen werden. Von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist abzusehen, soweit es nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 möglich ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen. Bis zum Ablauf der Antragsfrist und nach Stellung des Antrages bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde gilt die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden hat, fort, es sei denn, der Ausländer ist auf Grund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig geworden.

96.2.1 § 96 Abs. 2 ordnet die Fortgeltung der bisherigen Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis an. Das bedeutet, daß der rechtmäßige Aufenthaltsstatus nach dieser Vorschrift in jedem Falle im Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres endet. Danach bestimmt sich der aufenthaltsrechtliche Status des Ausländers ausschließlich nach den §§ 42 und 69.

96.2.2 Die Frist für die Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung läuft bis zum 31. Dezember 1991, längstens aber bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

96.2.3 Die bisherige Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis gilt über den Ablauf der Antragsfrist hinaus bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag fort. Die Befreiung endet jedoch, wenn der Ausländer aufgrund eines Verwaltungsaktes ausreisepflichtig wird.

(3) Soweit für den Erwerb oder die Ausübung eines Rechts oder für eine Vergünstigung die Dauer des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung maßgebend ist, sind für Ausländer, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres eingereist sind, der rechtmäßige Aufenthalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes und der rechtmäßige Aufenthalt nach Absatz 2 Satz 2 als Zeilen des Besitzes einer Aufenthaltsgenehmigung anzurechnen. Das gleiche gilt für Ausländer, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen ihres Alters nach Maßgabe einer Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind.

§ 97

Unterbrechungen
der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts
bis zu einem Jahr können außer Betracht bleiben.

- 97.1.1 § 97 ist eine reine Übergangsvorschrift. Er findet nur Anwendung auf Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingetreten sind. Für die Anwendung des § 97 genügt jedoch, daß die Unterbrechung vor Inkrafttreten des Gesetzes erst eingetreten, oder noch nicht hat Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit beendet ist.
- 97.1.2 Eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit liegt nur im Falle einer zwischenzeitlichen Unrechtmäßigkeit des Aufenthalts vor. Der unrechtmäßige Aufenthalt muß zwischen zwei Zeiträumen rechtmäßigen Aufenthalts liegen.
- 97.1.3 Nach § 97 kann ein zwischenzeitlich unrechtmäßiger Aufenthalt nicht als rechtmäßiger Aufenthalt angerechnet werden. § 97 erlaubt nur, die Unterbrechung der Rechtmäßigkeit und nicht auch die zwischenzeitliche Unrechtmäßigkeit selbst außer Betracht zu lassen.
- 97.1.4 Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts bis zu einem Jahr sind außer Betracht zu lassen, wenn sie darauf beruhen, daß der Ausländer
 - zwischenzeitlich nicht im Besitz eines gültigen Passes war oder
 - nicht rechtzeitig die erst nach Vollendung seines 16. Lebensjahres erstmals erforderliche Aufenthaltserlaubnis beantragt hatte.
- 97.1.5 Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts wegen verspätet gestellter Verlängerungsanträge bleiben außer Betracht, wenn die einzelnen Unterbrechungszeiträume jeweils die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und die Unterbrechungen insgesamt nicht die Dauer eines Jahres überschreiten.
- 97.1.6 Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, die auf einem aufenthaltsbeendenden Verwaltungsakt beruhen, der nicht aufgehoben worden ist, bleiben nicht außer Betracht.

§ 98

Übergangsregelung
für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis

(1) Auf Ausländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz einer Arbeitserlaubnis und einer befristeten Aufenthaltserlaubnis sind, findet § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufenthaltserlaubnis auch ungeachtet eines ergänzenden Bezuges von Sozialhilfe befristet verändert werden kann, solange dem Ausländer ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zusteht.

- 98.1.1 Die Anwendung des § 98 Abs. 1 setzt voraus, daß die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nach § 94 Abs. 3 Nr. 4 als befristete Aufenthaltserlaubnis fortgilt.
 - 98.1.2 § 98 Abs. 1 stuft die auf Sozialhilfebedürftigkeit bzw. dem Bezug von Arbeitslosenhilfe beruhenden Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zu Ermessensversagungsgründen herab. Ab dem Zeitpunkt, von dem an dem Ausländer kein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe mehr zusteht, findet § 98 Abs. 1 keine Anwendung mehr.
- (2) Dem Ehegatten eines Ausländers, dessen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach diesem Gesetz fortgilt, wird abweichend von § 18 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der §§ 17 und 18 Abs. 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.
- 98.2 Nachzugsanspruch für Ehegatten von Ausländern der 1. Generation
 - 98.2.1 Die Anwendung der Vorschrift setzt voraus, daß der im Bundesgebiet lebende Ehegatte im Zeitpunkt seiner Einreise bereits volljährig war. Für die Ehegatten von Ausländern, deren gegenwärtiger Aufenthalt durch Geburt im Bundesgebiet oder Einreise als minderjährige begründet wurde, gilt § 98 Abs. 2 nicht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Ausländer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und diese nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Aufenthaltserlaubnis verlängert wird.
- 98.3 Nicht besetzt.

§ 99

Übergangsregelung
für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis

(1) In den Fällen des § 94 Abs. 3 Nr. 3 kann die Aufenthaltsbefugnis abweichend von § 34 Abs. 2 verlängert werden. Bei der Anwendung des § 35 ist die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die erforderliche Dauer des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis anzurechnen.

☞ 99.1 Verlängerung nach Ermessen

99.1.1 § 99 Abs. 1 Satz 1 stuft den zwingenden Versagungsgrund des § 34 Abs. 2 zu einem Ermessens-Versagungsgrund herab.

99.1.2 Die zwingenden Versagungsgründe des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 mit der Ausnahmemöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 sowie die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 sind anwendbar. Auch der Wegfall des ursprünglichen Ausreise- und Abschiebungshindernisses kann eine Versagung rechtfertigen, weil die Anwendung des § 34 Abs. 2 nicht ausgeschlossen, sondern in das Ermessen der Ausländerbehörde gestellt ist.

(2) Eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 zur Ausführung des Absatzes 1 bedarf nicht des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.

☞ 99.2.1 Der Erlaß der obersten Landesbehörde kann auch regeln, unter welchen Voraussetzungen von den Regelversagungsgründen des § 7 Abs. 2 abgesehen werden kann.

§ 100

Übergangsregelung für ehemalige Asylbewerber

- (1) Einem Ausländer,
 1. dessen Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen ist,
 2. der auf Grund einer Verwaltungsvorschrift des Landes oder einer Entscheidung im Einzelfall aus rechtlichen oder humanitären Gründen wegen der Verhältnisse in seinem Herkunftsland nicht abgeschoben worden ist oder
 3. dessen Aufenthalt wegen eines sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Ausreise- und Abschiebungshindernisses nicht beendet werden kann,

kann eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn er sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens acht Jahren auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im

Bundesgebiet aufhält; Aufenthaltszeiten vor Stellung des Asylantrages bleiben außer Betracht, § 30 Abs. 5 Satz 2 findet keine Anwendung.

☞ 100.1.1 Der Ausländer muß sich im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis noch im Bundesgebiet aufhalten.

100.1.2 Der nach Nr. 1 erforderlich unanfechtbare Abschluß des Asylverfahrens kann auch erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintreten. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen müssen bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorliegen.

100.1.3 Bei der Berechnung der erforderlichen Aufenthaltszeit von 8 Jahren bleiben die Aufenthaltszeiten vor Stellung eines ersten Asylantrages außer Betracht.

100.1.4 Auslandsaufenthaltszeiten führen zu einer Unterbrechung des Aufenthalts im Bundesgebiet, wenn sie die Dauer von sechs Monaten überschreiten oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausgereist war. Letzteres ist stets anzunehmen, wenn der Ausländer im Zeitpunkt seiner Ausreise ausreisepflichtig war und in seinen Herkunftsstaat gereist ist.

100.1.5 Bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ist zu berücksichtigen, daß mit der Erteilung der Ehegatte und die ledigen Kinder des Ausländers einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erwerben, der nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 und des § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

- ☞ 100.1.6 Die Versagungsgründe des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 finden keine Anwendung.
- 100.1.7 Von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 mit der Maßgabe abzusehen, daß die Ausnahme keinen rechtmäßigen Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet voraussetzt.
- 100.1.8 Im Falle einer früheren Abschiebung des Ausländers ist § 8 Abs. 2 zu beachten.
- 100.1.9 Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 sind anwendbar.
- 100.1.10 Die Aufenthaltsbefugnis kann abweichend von § 34 Abs. 2 verlängert werden.

(2) Dem Ehegatten und den ledigen Kindern eines Ausländers, dem nach Absatz 1 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt wird, wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn sie sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

- ☞ 100.2.1 Der Anspruch steht nicht nur minderjährigen, sondern auch volljährigen ledigen Kindern zu.
- 100.2.2 Der Anspruch setzt voraus, daß der Ehegatte und die ledigen Kinder sich am 1. Januar 1991 mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVG oder einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten und daß sie sich auch im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis noch im Bundesgebiet aufhalten.
- 100.2.3 Minderjährigen Kindern steht der Anspruch auch zu, wenn sie auf Grund ihres Alters vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind und deshalb keine Duldung besitzen.
- 100.2.4 § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine Anwendung. Von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 mit der Maßgabe abzusehen, daß die Ausnahme keinen rechtmäßigen Aufenthalt des Ausländers voraussetzt. Im Falle einer früheren Abschiebung ist § 8 Abs. 2 zu beachten.

- ☞ 100.2.5 Auf die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis besteht ein Rechtsanspruch, solange der Ehegatte bzw. Eltern- teil im Besitz der nach § 100 Abs. 1 erteilten Aufenthaltsbefugnis ist. Sofern diese Voraussetzung entfallen ist, kann die Aufenthaltsbefugnis im Ermessenswege verlängert werden, wenn sie auch nach § 100 Abs. 1 hätte erteilt werden können oder wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2, 3 oder 4 vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Ausländer, die ausgewiesen sind oder die wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind.

- ☞ 100.3.1 Sofern die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen, ist die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach Abs. 1 oder 2 schon auf der Tatbestandsebene absolut ausgeschlossen. Im Falle der Ausweisung gilt dieser Ausschluß auch, wenn die Ausweisungswirkung nach § 19 des Ausländergesetzes von 1965 befristet war und die Frist abgelaufen ist.
- 100.3.2 Die Ausschlußgründe müssen nicht bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sein.
- 100.3.3 § 67 Abs. 2 ist zu beachten. Erst nach Rechtskraft eines Strafurteils steht fest, ob der Ausschlußgrund des § 100 Abs. 3 vorliegt. Die Aufenthaltsbefugnis darf daher nach § 100 Abs. 1 oder 2 nicht vor rechtskräftigem Abschluß eines anhängigen Strafverfahrens erteilt werden.
- 100.3.4 Die Ausschlußgründe gelten auch für die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis.

(4) Eine Anordnung der obersten Landesbehörde nach § 32 zur Ausführung der Absätze 1 und 2 bedarf nicht des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.

§ 101

Ausnahmeregelung für Wehrdienstleistende

(1) Einem Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte und der sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht in seinem Heimatstaat nicht im Bundesgebiet aufhält, wird unbeschadet des § 16 und abweichend von § 10 in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zur Rückkehr ins Bundesgebiet erteilt, wenn

1. ihm ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder
2. er zu seinem Ehegatten, seinem minderjährigen ledigen Kind, seinen Eltern oder einem Elternteil, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, zurückkehren will.

☞ 101.1.1 Die Aufenthaltserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer vor seiner Ausreise im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis war, die nach § 94 Abs. 3 Nr. 4 als befristete Aufenthaltserlaubnis neuen Rechts fortgelten würde.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer den Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst stellt und wenn seine Aufenthaltsgenehmigung ausschließlich wegen Ablaufs der Geltungsdauer oder wegen der Dauer des Aufenthalts außerhalb des Bundesgebiets erlosch oder erloschen ist.

☞ 101.2.1 Zur Fristwahrung genügt der Visumsantrag.

101.2.2 Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ablauf der Geltungsdauer der einzige Erlöschensgrund der früheren Aufenthaltserlaubnis des Ausländers war.

§§ 102, 103 gekürzt

§ 104

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Verordnung

Über die Arbeitserlaubnis für nichtdeutsche Arbeitnehmer
(Arbeitserlaubnisverordnung)

in der Fassung der Neunten Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 21. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3009)*

Erster Abschnitt

§ 1

Allgemeine Arbeitserlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungs-gesetzes (Arbeitserlaubnis) kann nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt werden

1. für eine bestimmte berufliche Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb oder
2. ohne Beschränkung auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit und ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrieb.

(2) Für eine erstmalige Beschäftigung darf die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 Ausländern,

1. denen eine befristete Aufenthaltsgenehmigung zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem Ausländer erteilt wurde, der eine befristete Aufenthaltsgenehmigung besitzt, oder
2. die eine Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes) besitzen,

erst erteilt werden, wenn sie sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig oder geduldet

im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten haben. § 2 bleibt unberührt.

(3) Für eine Beschäftigung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungs-gesetzes darf die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 bis zu insgesamt drei Monaten jährlich erteilt werden, sofern der Arbeitnehmer von der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren der Auswahl und der Vermittlung oder mit Zustimmung oder im Auftrag der Bundesanstalt vermittelt worden ist.

(4) Die Wartezeiten für Asylbewerber und deren Familienangehörige nach § 19 Abs. 1a und 1b des Arbeitsförderungs-gesetzes werden auf ein Jahr festgelegt.

§ 2

Arbeitserlaubnis in besonderen Fällen

(1) Die Arbeitserlaubnis ist unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und ohne die Beschränkung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn der Ausländer

1. mit einem deutschen Familienangehörigen in familiärer Lebensgemeinschaft lebt und eine nach § 23 Abs. 1 des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis besitzt,

2. als Asylberechtigter unanfechtbar anerkannt ist,
3. einen von einer deutschen Behörde ausgestellten gültigen Reiseausweis für Flüchtlinge besitzt.
4. nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), aufgenommen worden ist,
5. nach § 33 des Ausländergesetzes übernommen worden ist und eine Aufenthaltsbefugnis besitzt oder
6. sich seit sechs Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung ununterbrochen aufhält und eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis (§§ 15, 17 oder 30 des Ausländergesetzes) besitzt.

(2) Dem Ehegatten eines Deutschen oder eines Ausländers ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und 4 des Ausländergesetzes vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

(3) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis (§§ 15, 17 oder 30 des Ausländergesetzes) besitzt, ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn er vor Vollendung des 18. Lebensjahres in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingereist ist und hier

1. einen Schulabschluß einer allgemeinbildenden Schule oder einen Abschluß in einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung erworben hat,
2. an einem beruflichen Vollzeitschuljahr oder einer außerschulischen berufsvorbereitenden Vollzeitmaßnahme von mindestens zehnmonatiger Dauer regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat oder

3. einen Ausbildungsvertrag für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abschließt.

(4) Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis (§§ 15, 17 oder 30 des Ausländergesetzes) besitzt, ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen, wenn er sich in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehalten hat. Sind bei Vollendung des 18. Lebensjahres diese Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, bleibt der Anspruch auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis bestehen, solange sich der Ausländer fortgesetzt ununterbrochen rechtmäßig im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhält.

(5) Einem Ausländer, dem auf Grund des § 16 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, ist die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 zu erteilen.

(6) Durch Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zur Dauer von jeweils sechs Monaten werden die Fristen nach Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 4 nicht unterbrochen. Satz 1 gilt für Zeiten eines Auslandsaufenthalts wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht entsprechend, wenn der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist. Auf die Fristen werden Zeiten des Auslandsaufenthalts nach Satz 1 bis zur Dauer von drei Monaten und Zeiten des Wehrdienstes nach Satz 2 bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet.

(7) Die Arbeitserlaubnis nach Absatz 1 ist unabhängig von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 zu erteilen, wenn die Vorsagung nach den besonderen Verhältnissen des Ausländers eine Härte bedeuten würde.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich der Arbeitserlaubnis

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 gilt für den Bezirk des Arbeitsamtes, das sie erteilt hat. Ihr Geltungsbereich kann erweitert oder eingeschränkt werden.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 gilt für den Geltungsbereich dieser Verordnung. Ihr Geltungsbereich kann eingeschränkt werden.

§ 4

Geltungsdauer

(1) Die Arbeitserlaubnis nach § 1 wird auf die Dauer der Beschäftigung, längstens auf drei Jahre befristet.

(2) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 bis 5 ist vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 unbefristet zu erteilen. Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird auf fünf Jahre befristet, wenn der Ausländer keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§§ 15 und 17 des Ausländergesetzes) besitzt. Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 wird auf die Dauer der Ausbildung befristet.

(3) Die Arbeitserlaubnis nach § 2 Abs. 7 wird in der Regel auf fünf Jahre befristet; sie kann mit kürzerer Geltungsdauer erteilt werden, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen des Ausländers keine Härte bedeutet.

§ 5

Verhältnis zur Aufenthaltsgenehmigung

Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 des Ausländergesetzes) oder Aufenthaltsgestattung (§ 20 des Asylverfahrensgesetzes) besitzt oder vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit ist. Die Arbeitserlaubnis kann auch Ausländern erteilt werden, deren Abschiebung nach § 55 des Ausländergesetzes zeitweise ausgesetzt ist (Duldung) oder deren Aufenthalt nach § 69 des Ausländergesetzes als erlaubt oder geduldet gilt.

§ 6

Versagungsgründe

Die Arbeitserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. aufgehoben,
2. das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist oder
3. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als die vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer.

Die Arbeitserlaubnis nach § 1 ist zu versagen, wenn der Arbeitnehmer als Leiharbeitnehmer (§ 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1399) tätig werden will.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann versagt werden, wenn

1. der Ausländer gegen die §§ 227, 227a, 228, 229 Abs. 1 des Arbeitsförderungs-gesetzes oder gegen die §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes schuldhaft verstoßen hat,

2. der Arbeitnehmer eine widerrufen oder erloschene Arbeitserlaubnis trotz Aufforderung nicht dem Arbeitsamt zurückgibt (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 4) oder

3. wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers vorliegen.

§ 7

Widerruf

(1) Die Arbeitserlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Tatbestand des § 6 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 erfüllt ist. Der Widerruf ist nur innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Behörde von den Tatsachen, die den Widerruf rechtfertigen, Kenntnis erhalten hat.

(2) Die nach § 4 Abs. 1 für eine längere Zeit als ein Jahr erteilte Arbeitserlaubnis kann unabhängig von Absatz 1 aus Gründen der Arbeitsmarktlage zum Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer widerrufen werden. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn er bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis vorbehalten worden ist und dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat vor Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihrer Geltungsdauer zugeht.

(3) Wird die Arbeitserlaubnis widerrufen, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

§ 8

Erlöschen

(1) Die Arbeitserlaubnis erlischt, wenn

1. der Ausländer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist und keine Duldung (§ 55 des Ausländergesetzes) besitzt,

2. der Ausländer ausgereist und seine Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 des Ausländergesetzes) infolge der Ausreise oder während seines Aufenthalts im Ausland erlischt oder

3. der Ausbildungsvertrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 vorzeitig aufgelöst wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 gilt die Arbeitserlaubnis nicht als erloschen, wenn während ihrer vorgesehenen Geltungsdauer die Voraussetzungen des § 5 wieder eintreten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt die Arbeitserlaubnis nicht als erloschen, wenn

1. der Ausländer sich im Auftrag seines Arbeitgebers unter Fortsetzung seines Arbeitsverhältnisses oder zur Ableistung des Wehrdienstes außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufhält oder

2. die Ausländerin sich aus Anlaß der Geburt eines Kindes nicht länger als zwölf Monate außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufhält

und dem Ausländer oder der Ausländerin wieder eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird. Endet die Geltungsdauer einer Arbeitserlaubnis während des Auslandsaufenthalts nach Satz 1, ist dem Ausländer nach der Rückkehr in den Geltungsbereich dieser Verordnung eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, die der Erlaubnis entspricht, die er vor der Ausreise hatte.

(4) Erlischt die Erlaubnis, so kann sie von der Behörde zurückgefordert werden.

§ 9

Arbeitserlaubnisfreie Beschäftigung

Keiner Arbeitserlaubnis bedürfen

1. die in § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) aufgeführten Personen sowie leitende Angestellte, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist;

2. das fahrende Personal im grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr sowie die Besatzungen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen mit Ausnahme der Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren für eine Tätigkeit bei Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung;

3. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in den Geltungsbereich dieser Verordnung entsandt werden, um

a) Montage- und Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen an gelieferten Anlagen oder Maschinen auszuführen;

b) bestellte Anlagen, Maschinen oder sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,

c) im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen einen Betriebslehrgang absolvieren,

sofern die Dauer der Beschäftigung drei Monate nicht übersteigt;

4. Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Ausland in Vorträgen oder Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert oder bei Darbietungen sportlichen Charakters im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig werden, sofern die Dauer der Tätigkeit drei Monate nicht übersteigt;

5. Personen, die nur gelegentlich mit Tagesdarbietungen auftreten;

6. Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Assistenten an Hochschulen oder wissenschaftliche Mitarbeiter an öffentlichen Forschungseinrichtungen oder an Forschungseinrichtungen, deren Finanzbedarf ausschließlich oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragen

wird oder an privaten Forschungseinrichtungen, wenn an der Beschäftigung des Ausländers wegen seiner besonderen fachlichen Kenntnis auch ein öffentliches Interesse besteht sowie Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und an staatlich anerkannten privaten Ersatzschulen;

7. Studenten und Schüler an Hochschulen und Fachschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu zwei Monaten im Jahr, Studenten und Schüler ausländischer Hochschulen und Fachschulen für eine Ferienbeschäftigung im internationalen Austausch sowie Studenten und Schüler für eine von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit vermittelte Ferienbeschäftigung;

8. Personen für eine Tätigkeit in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder bei einer internationalen Organisation, wenn sie für den Aufenthalt zur Ausübung dieser Tätigkeit keiner Aufenthaltsgenehmigung bedürfen;

9. Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatter, die für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig werden und für die Ausübung dieser Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt sind;

10. Personen für den von ihnen berufsmäßig ausgeübten Sport;

11. Personen, die auf Grund des Artikels 6 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe A des Gesetzes vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183) als Mitglieder einer Truppe, eines zivilen Gefolges oder als Angehörige vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind;

12. Personen, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung als Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich im Ausland beschäftigt werden und unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen ihrer Beschäftigung im Geltungsbereich dieser

Verordnung tätig sind, sofern die Tätigkeit drei Monate nicht übersteigt;

- 13. Personen, die eine Aufenthaltsberechtigung (§ 27 des Ausländergesetzes) besitzen.

§ 10

Arbeitserlaubnisersatz

Die Arbeitserlaubnis wird durch folgende Ausweise nach Maßgabe der darin vermerkten Berechtigung ersetzt:

- 1. die Legitimationskarten, die im Rahmen der Anwerbung und Vermittlung nichtdeutscher Arbeitnehmer von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellt sind;
- 2. die Zulassungsbescheinigungen für Gastarbeitnehmer, die im Rahmen eines mit anderen Staaten vereinbarten Austausches von Gastarbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und sprachlichen Fortbildung von einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit ausgestellt sind.

Zweiter Abschnitt

§ 11

Antrag

(1) Die Arbeitserlaubnis ist von dem Ausländer schriftlich bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort des Arbeitnehmers liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle als Beschäftigungsort.

(2) Der Antrag ist vor Aufnahme der Beschäftigung oder vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Arbeitserlaubnis zu stellen.

(3) In besonderen Fällen kann die Arbeitserlaubnis von Amts wegen erteilt werden.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Das nach § 11 Abs. 1 zuständige Arbeitsamt entscheidet über die Erteilung der Arbeitserlaubnis.

(2) Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit kann die Entscheidungsbefugnis für besondere Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen seines Geschäftsbereichs übertragen. Diese Dienststellen legen den räumlichen Geltungsbereich der von ihnen erteilten Arbeitserlaubnis fest.

(3) Über den Widerruf der Arbeitserlaubnis entscheidet das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Beschäftigungsort (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3) des Arbeitnehmers liegt, oder die Dienststelle, die nach Absatz 2 Satz 1 die Arbeitserlaubnis erteilt hat.

§ 13

Form

(1) Die Arbeitserlaubnis ist dem Arbeitnehmer schriftlich zu erteilen.

(2) Die Arbeitserlaubnis für Grenzarbeitnehmer ist als solche zu kennzeichnen. Als

Grenzarbeitnehmer gelten Arbeitnehmer, die unter Beibehaltung ihres Wohnortes im Ausland eine Beschäftigung im Geltungsbereich dieser Verordnung ausüben wollen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren.

§ 14

Rechtsbehelfsbelehrung

Wird die Arbeitserlaubnis ganz oder teilweise versagt oder widerrufen, so ist die Entscheidung schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Eine Arbeitserlaubnis, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1959 (BGBl. I S. 689) erteilt ist, behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, sofern dem Arbeitnehmer nicht vorher eine Arbeitserlaubnis nach den Vorschriften dieser Verordnung erteilt wird. § 7 Abs. 1 und § 8 bleiben unberührt.

(2) Aufgehoben.

(3) Flugzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei Luftfahrtunternehmen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1973 begründet worden ist, sowie Hubschrauberführer bei Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugführer, Flugingenieure und Flugnavigatoren bei sonstigen Unternehmen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1976 begründet worden ist, bedürfen abweichend von § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes in Verbindung mit § 9 Nr. 2 keiner Arbeitserlaubnis.

(4) Aufgehoben.

§ 15 a

Übergangsregelung aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 und 4 werden auch Zeiten des Aufenthalts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet berücksichtigt.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird auch der Abschluß einer vergleichbaren Schul- und Berufsausbildung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet berücksichtigt.

(3) Eine Arbeitserlaubnis, die freien Zugang zum Arbeitsmarkt einräumt, gilt mit der Ausnahme der Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 1-5 sowie des Abs. 7 bis zum 31. Dezember 1992 nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, sofern der Ausländer in diesem Gebiet

- 1. bei Inkrafttreten des Einigungsvertrages keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- 2. eine unselbständige Tätigkeit von weniger als fünf Jahren ausgeübt hat.

§ 16

Berlin-Klausel

Gegenstandslos.

§ 17

Inkrafttreten

Am 1. Januar 1991

**Verordnung
über Ausnahmeregelungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis
an neu einreisende ausländische Arbeitnehmer
(Anwerbestoppausnahme-Verordnung)**

Vom 21. Dezember 1990

Auf Grund des § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes:

**§ 1
Grundsatz**

Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitsförderungs-gesetzes darf Ausländern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung die Arbeitserlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungs-gesetzes nach Maßgabe der §§ 2 bis 10 erteilt werden.

**§ 2
Ausbildung und Weiterbildung**

- (1) Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden
 1. Absolventen von deutschen oder ausländischen Hoch- und Fachhochschulen, die an Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten oder in sonstigen zur Aus- und Weiterbildung zugelassenen Einrichtungen überwiegend zum Zwecke ihrer Aus- oder Weiterbildung beschäftigt werden;
 2. Fach- und Führungskräfte (Regierungspraktikanten), die ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten, für die Dauer des Stipendiums;
 3. Aus- und Weiterzubildenden mit deutscher oder ausländischer Hochschul- oder Fachhochschulreife, die nachweislich im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplans zur höher qualifizierten Fach- oder Führungskraft ausgebildet werden;
 4. sonstigen Aus- und Weiterzubildenden, die nachweislich im Rahmen eines anerkannten Lehr- und Ausbildungsplans tätig werden, soweit an der Ausbildung ein besonderes öffentliches, insbesondere entwicklungspolitisches Interesse besteht oder soweit eine internationale Ausbildung allgemein üblich ist.
- (2) Die Arbeitserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von einem Jahr erteilt werden.

- 1. Ausländern, die von einem Unternehmen mit Sitz im Bundesgebiet im Ausland beschäftigt und durch eine vorübergehende Beschäftigung im Bundesgebiet eingearbeitet werden;
- 2. Fachkräften zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem auf der Grundlage einer zwi-

schstaatlichen Vereinbarung gegründeten deutsch- ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden;

- 3. Ausländern, die zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen oder zur Abwicklung solcher Verträge im Bundesgebiet tätig werden;

- 4. Ausländern unter 25 Jahren für eine Au-pair-Beschäftigung in Familien, in denen Deutsch als Muttersprache gesprochen wird.

(3) Die Arbeitserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von 18 Monaten erteilt werden

- 1. Gastarbeitnehmern zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung;
- 2. Ausländern, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zur Einführung in die Geschäftspraxis oder Arbeitsweise des deutschen Geschäftspartners von diesem vorübergehend beschäftigt werden.

(4) Die Arbeitserlaubnis kann bis zu einer Geltungsdauer von zwei Jahren erteilt werden

- 1. Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen, die im Anschluß an ihre Ausbildung eine praktische Tätigkeit zur Vertiefung der erworbenen Kenntnisse im Rahmen eines fachbezogenen Praktikums nach Plan ableisten;
- 2. Fach- und Führungskräfte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder auf Grund von Vereinbarungen von Verbänden oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der deutschen Wirtschaft zu ihrer Aus- oder Weiterbildung vorübergehend in Unternehmen oder Verbänden mit Sitz im Bundesgebiet beschäftigt werden.

(5) Die Arbeitserlaubnis kann über die in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehene Geltungsdauer hinaus verlängert werden, soweit es in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorgesehen oder soweit für die Aus- oder Weiterbildung eine längere Dauer gesetzlich bestimmt ist

(6) Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung sind auch eine Fortbildung und eine Umschulung.

**§ 3
Werkverträge**

Ausländern, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zur Erfüllung eines oder mehrerer bestimmter Werkverträge beschäftigt werden, kann die Arbeitserlaubnis bis zur Vollendung des oder der Werke

erteilt werden. Das Nähere regeln zwischenstaatliche Vereinbarungen. Soll der Ausländer erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden, darf ihm die Arbeitserlaubnis nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Werkvertragsarbeitnehmer folgende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtdauer der früheren Aufenthaltserlaubnis. Der in Satz 3 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als neun Monate im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigt war.

**§ 4
Zeitlich begrenzte Erwerbstätigkeit**

(1) Die Arbeitserlaubnis kann Ausländern für die Beschäftigung als nichtdiplomatisches Hauspersonal von Bediensteten einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung erteilt werden.

(2) Die Arbeitserlaubnis kann Lehrkräften zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an öffentlichen und anerkannten privaten Schulen unter deutscher Schulaufsicht oder außerhalb solcher Schulen unter Aufsicht der jeweils zuständigen berufskonsularischen Vertretung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis kann Lehrkräften und Lektoren zur Sprachvermittlung an Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung bis zu einer Geltungsdauer von fünf Jahren erteilt werden.

(4) Die Arbeitserlaubnis kann Spezialitätenköchen für die Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants, sofern sie ihre fachliche Qualifikation durch eine erfolgreich abgeschlossene Kochausbildung nachweisen und Staatsangehörige des Landes sind, auf dessen Küche das Restaurant spezialisiert ist, bis zu einer Geltungsdauer von drei Jahren erteilt werden. Eine praktische Kochausbildung von weniger als zwei Jahren genügt nur, wenn der Ausländer zusätzlich über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt. Als fachliche Qualifikation kann im Einzelfall auch eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Koch anerkannt werden.

(5) Für eine erneute Beschäftigung nach den Absätzen 2 bis 4 darf die Arbeitserlaubnis nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der Ausreise des Ausländers erteilt werden.

**§ 5
Sonstige Erwerbstätigkeiten**

Die Arbeitserlaubnis kann erteilt werden

- 1. Wissenschaftlern für eine Beschäftigung in Forschung und Lehre, sofern wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse an ihrer Beschäftigung besteht;
- 2. Fachkräften, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, sofern an ihrer Beschäftigung wegen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht;
- 3. leitenden Angestellten und Spezialisten eines im Bundesgebiet ansässigen Unternehmens mit Hauptsitz in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen,

für eine Tätigkeit in diesem Unternehmen; als Spezialisten sind nur Personen anzusehen, die über eine mit deutschen Fachkräften vergleichbare Qualifikation und darüber hinaus über besondere, vor allem unternehmensspezifische Spezialkenntnisse verfügen;

- 4. leitenden Angestellten für eine Beschäftigung in einem auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründeten deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen;
- 5. Fachkräften, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt worden und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen;
- 6. Sozialsorgern, die ihre fachliche Qualifikation durch Absolvierung eines anerkannten Ausbildungsganges erworben haben und nachweislich die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht und zur Abhaltung von Gottesdiensten besitzen, wenn sie in der Sozialsorge für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien beschäftigt werden und dafür ein örtliches Bedürfnis besteht;
- 7. Krankenschwestern und -pflegern, Kinderkrankenschwestern und -pflegern sowie Altenpflegern aus europäischen Staaten mit beruflicher Qualifikation und ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen, sofern der Ausländer von der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes über das Verfahren der Auswahl und der Vermittlung oder mit Zustimmung oder im Auftrag der Bundesanstalt vermittelt worden ist; Pflegekräften aus außereuropäischen Staaten nur, sofern sie bereits früher im Bundesgebiet als solche beschäftigt waren oder deutscher Abstammung sind;
- 8. Künstlern und Artisten sowie ihrem Hilfspersonal;
- 9. Berufssportlern und -trainern, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen vorgesehen ist, sofern der zuständige Sportfachverband ihre sportliche Qualifikation oder ihre fachliche Eignung als Trainer bestätigt und der jeweilige Verein ein für den Lebensunterhalt ausreichendes Gehalt zahlt.

**§ 6
Grenzgängerbeschäftigungen**

Einem Ausländer, der in einem an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Staat wohnt und Staatsangehöriger dieses Staates ist, kann die Arbeitserlaubnis für eine unselbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Grenzzone erteilt werden, wenn er täglich in seinen Heimatstaat zurückkehrt oder die Erwerbstätigkeit auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzt ist.

**§ 7
Zwischenstaatliche Vereinbarungen**

Einem Ausländer kann auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, eine Arbeitserlaubnis auch für die Ausübung einer nicht in den §§ 2 bis 6 genannten unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden.

§ 8

Ausnahmsbefugnis in Einzelfällen

In einem begründeten Einzelfall kann einem Ausländer die Arbeitserlaubnis auch für die Ausübung einer nicht in den §§ 2 bis 7 genannten unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden, sofern das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der für die Ausländerbehörde zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle festgestellt hat, daß ein besonderes öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse die Beschäftigung des Ausländers erfordert.

§ 9

Regionale Ausnahmen

Staatsangehörigen der folgenden Staaten kann abweichend von den §§ 2 bis 8 die Arbeitserlaubnis erteilt werden:

Bonn, den 21. Dezember 1990

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blöm**

**Anlage
(zu § 6)**

Grenzazonen im Sinne des § 6 der Verordnung sind

1. zu Polen

- a) in Mecklenburg-Vorpommern
die Kreise Wolgast, Ueckermünde und Pasewalk,
- b) in Brandenburg
die Kreise Angermünde, Eberswalde, Bad Freienwalde, Soolow, Eisenhüttenstadt, Guben und Forst sowie die Städte Schwedt, Frankfurt/Oder und Eisenhüttenstadt,
- c) in Sachsen
die Kreise Weißwasser, Niesky, Görlitz und Zittau;

Andorra, Australien, Finnland, Island, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, Malta, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika sowie Zypern.

§ 10

Erwerbstätigkeit von deutschen Volkzugehörigen

Deutschen Volkzugehörigen, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen oder sich zum Besuch von Verwandten im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, sowie ehemaligen Deutschen und Kindern ehemaliger Deutscher mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache kann abweichend von den §§ 2 bis 8 eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Anlage I

- Andorra
- Argentinien
- Australien
- sowie Kokosinseln,
Norfolkinseln,
Weihnachtsinsel
- Belgien
- Benin
- Bolivien
- Brasilien
- Brunei
- Burkina Faso
- Chile
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire
- Dänemark
- Ecuador
- El Salvador
- Finnland
- Frankreich
- einschließlich Französisch-Guayana,
Französisch-Polynesien,
Guadeloupe, Martinique,
Neukaledonien, Réunion,
St. Pierre und Miquelon
- Griechenland
- Guatemala
- Honduras
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jugoslawien
- Kanada
- Kenia
- Kolumbien
- Korea (Republik Korea)
- Luxemburg

- Malawi
- Malaysia
- Malta
- Mexiko
- Monaco
- Nepal
- Neuseeland
- einschließlich Cookinseln,
Niue, Tokelau
- Niederlande
- einschließlich Niederländische Antillen
- Niger
- Norwegen
- Österreich
- Panama
- Paraguay
- Peru
- Portugal
- einschließlich Macau
- San Marino
- Schweden
- Schweiz und Liechtenstein
- Singapur
- Spanien
- einschließlich Spanische Hoheitsgebiete in Nordafrika
(mit Ceuta, Melilla)
- Togo
- Tschechoslowakei
- Ungarn
- Uruguay
- Venezuela
- Vereinigte Staaten von Amerika
- einschließlich Amerikanische Jungferninseln,
Amerikanisch-Samoa,
Guam,
Puerto Rico
- Vereinigtes Königreich
- Großbritannien und Nordirland
- sowie Kanalinseln und Insel Man
- Zypern

Anlage II

Von der Visumspflicht sind befreit die Inhaber

1. amtlicher Pässe von

- El Salvador
- Ghana
- Korea (Republik Korea)
- Pakistan
- Philippinen

- Senegal
- Thailand
- Türkei
- Tschad

2. von Diplomatnpässen von

- Indien
- Marokko

Anlage III

- Äthiopien
- Afghanistan
- Angola
- Bangladesch
- Bulgarien
- Gambia
- Ghana
- Iran

- Irak
- Jordanien
- Libanon
- Nigeria
- Rumänien
- Somalia
- Sri Lanka
- Syrien

Anlage IV

Grenzzenen sind

1. zu Österreich

- a) in Baden-Württemberg die Kreise
 - Ravensburg
 - Bodenseekreis
 - Konstanz

- b) in Bayern die Landkreise
 - Lindau (Bodensee)
 - Oberallgäu
 - Ostallgäu
 - Garmisch-Partenkirchen
 - Weilheim-Schongau
 - Bad Tölz-Wolfratshausen
 - Miesbach
 - Rosenheim
 - Traunstein
 - Berchtesgadener Land
 - Allötting
 - Mühldorf
 - Rottal-Inn
 - Passau
 - Freyung-Grafenau
 die kreisfreien Städte
 - Kempten (Allgäu)
 - Kaufbeuren
 - Rosenheim
 - Passau

2. zu Polen

- a) in Mecklenburg-Vorpommern die Kreise
 - Wolgast
 - Ueckermünde
 - Pasowalk

- b) in Brandenburg die Kreise
 - Angermünde
 - Eberswalde
 - Bad Frolenwalde
 - Saerow
 - Eisenhüttenstadt
 - Guben
 - Forst
 die Städte
 - Schwedt
 - Frankfurt/Oder
 - Eisenhüttenstadt

- c) in Sachsen die Kreise
 - Weißwasser
 - Niesky
 - Görlitz
 - Zittau

3. zur Schweiz

- in Baden-Württemberg die Kreise
 - Breisgau-Hochschwarzwald
 - Schwarzwald-Baar-Kreis
 - Tuttlingen
 - Lörrach
 - Waldshut
 - Konstanz
 - Bodenseekreis
 - Ravensburg
 - Freiburg (Stadtkreis)
 - Biberach
 - Sigmaringen

4. zur Tschechoslowakei

- a) in Bayern die Landkreise
 - Passau
 - Freyung-Grafenau
 - Regen
 - Cham
 - Schwandorf

- Amberg-Weizsach
- Neustadt a. d. Waldnaab
- Tirschenreuth
- Bayreuth
- Wunsiedel i. Fichtelgebirge
- Hof
- Kulmbach
- Kronach

- die kreisfreien Städte
 - Passau
 - Amberg
 - Weiden i. d. Opl.
 - Bayreuth
 - Hof

- b) in Sachsen die Kreise
 - Zittau
 - Löbau
 - Bautzen
 - Bischofswalda
 - Sobnitz
 - Pirma
 - Dippoldiswalde
 - Brand-Erbisdorf
 - Marionberg
 - Annaberg-Buchholz
 - Schwarzenberg
 - Aue
 - Klingenthal
 - Oelsnitz